

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck vom 24.07.2019

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 2

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) der Stadt Kirchheim unter Teck war.

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, vor.

§ 3

§ 8 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

(4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu geben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dr. Bader

Oberbürgermeister